

# Blühflächen zum Schutz der Artenvielfalt





Insektenfreundliche Sommerwiese

## Die fleißigen Bienen brauchen mehr Blüten

Was ist das Problem?  
Zeitweise hungern unsere Bienen!



Der Freistaat Sachsen ist auf dem besten Wege, ein zuckersüßes Honigland zu werden. Gegenwärtig gibt es fast 7.000 Imker, die insgesamt über 55.000 Bienenvölker halten. Die durchschnittliche Größe eines Bienenbestandes beträgt 7,8 Bienenvölker. Obwohl die Imker des Freistaates Sachsen jährlich über 1.800 Tonnen Honig erzeugen, stellt dies einen Selbstversorgungsgrad von lediglich 41 Prozent dar.

Außerdem sind Honig- und Wildbienen, wie die Rostrote Mauerbiene, zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Sicherung und Steigerung der pflanzlichen Erträge in der Landwirtschaft sowie im Obst- und Gartenbau unverzichtbar. Das Trachtangebot (Pollen, Nektar) aus der modernen landwirtschaftlichen Erzeugung reicht für eine kontinuierliche Futtermittellieferung der Bienen zeitweise nicht aus. Um das Auftreten von Trachtlücken zu vermeiden, sollten Maßnahmen für eine Verbesserung der Bienenweide in Gärten, öffentlichen Grünflächen und in der Landwirtschaft durch Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen durchgeführt werden. Ebenso sinnvoll sind die Pflanzung von Feldgehölzen und Hecken sowie die Neuanlage von Streuobstwiesen. Hierbei sollten nach Möglichkeit gebietsheimisches Pflanzgut und bienenfreundliche Gehölzarten verwendet werden (Weide, Schlehe, Haselnuss)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> auf die Bestimmungen des § 40 Absatz 1 des BNatSchG wird hingewiesen

## Helfen Sie mit und eröffnen Sie das Bienenbuffet!



Weitere Informationen zur  
Biologischen Vielfalt unter

[www.natur.sachsen.de](http://www.natur.sachsen.de)

## Was können wir als Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Behörden und Kommunen beitragen? Hilfe ist ganz einfach!

Nützlich sind Blühflächen oder -streifen mit Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Bienen, Schmetterlingen oder anderen Insekten als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen und die über die gesamte Dauer der Vegetationsperiode einen Blühaspekt bieten. Auf den Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen ist auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln – außer Kalkung – zu verzichten.

Auch bei der Nutzung und Ausgestaltung von Kulturflächen in der freien Natur und im Siedlungsbereich sollten zusätzliche Nahrungsangebote für Bienen geschaffen werden. Mit naturschutzbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann die Landschaft für die Bienen blütenreicher gestaltet werden.



Hohe Pflanzenvielfalt auf Ackerbrache

## Was leistet die Landwirtschaft? Insektenfreundliche Flächenbewirtschaftung



Die Förderung von Blühflächen, selbstbegrüntem Brachen und Grünstreifen auf Ackerland erfolgt in Sachsen im Rahmen der Richtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (AUK/2015). Hinweise zu den Fördervorhaben und den förderfähigen Blümmischungen finden Sie unter: [www.LSNQ.DE/AUK](http://www.LSNQ.DE/AUK). Zusätzlich werden die Biotopgestaltung, die Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes sowie die Neuanlage von Streuobstwiesen über die Richtlinie „Natürliches Erbe“ (NE/2014) gefördert. Informationen zur Richtlinie finden Sie unter: [www.LSNQ.DE/NE](http://www.LSNQ.DE/NE).

In Sachsen werden derzeit 33 Prozent des Grünlandes extensiv oder im engeren Sinn naturschutzgerecht bewirtschaftet, was den Bienen und anderen Insekten ebenfalls zugutekommt.

Insektenbuffet



## Was noch? Die Agrarpolitik ist bienenfreundlich!

Zur Verbesserung des Trachtangebotes für Bienen leistet seit dem Jahr 2015 das Greening als Element der EU-Agrarförderung einen wesentlichen Beitrag. Im Rahmen des Greenings muss jeder Betriebsinhaber, der über mehr als 15 Hektar Ackerland verfügt, mindestens fünf Prozent des betrieblich bewirtschafteten Ackerlandes als „ökologische Vorrangfläche“ bereitstellen. Die besonders umweltfreundliche Landbewirtschaftung wird durch ein Verbot der Anwendung von jeglichen Pflanzenschutzmitteln unterstrichen. Sächsische Landwirte bebauen ihre ökologischen Vorrangflächen vor allem mit bodenverbessernden und dem Erosionsschutz dienenden Zwischenfrüchten und Leguminosen oder überlassen brachliegende Flächen der Selbstbegrünung samt den Ackerbegleitkräutern. Seit dem Jahr 2018 besteht gezielt die Möglichkeit, durch die Aussaat von besonders nektar- und pollenreichen Arten als Bienenweide und durch die Kultur der mehrjährigen „Durchwachsenden Silphie“ den blütenbesuchenden Insekten ein reiches Nahrungsangebot zu machen. Darüber hinaus hat in Sachsen die freiwillige Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen eine ausgeprägte Tradition. Der darüber geförderte Anbau spezieller, artenreicher Blümmischungen reichert das Nahrungsangebot für Honig- wie für Wildbienen weiter an.



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)  
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden  
Bürgertelefon: +49 351 564 20500  
E-Mail: [info@smul.sachsen.de](mailto:info@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit Steuer-  
mitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des  
Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

SMUL, Referat Tierische Erzeugnisse

**Gestaltung:**

Heimrich & Hannot GmbH | genese Werbeagentur GmbH

**Fotos:**

Dr. Andreas Scholz (Titel, 6),  
SMUL/Sylvia Otto (2, 3, 5), SMUL/Ute Lindner (5)

**Redaktionsschluss:**

17. Mai 2019

**Auflagenhöhe:**

10.000 Exemplare, 3. Auflage (aktualisiert)

**Druck:**

Harzdruckerei GmbH

**Papier:**

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: 0351 210-3671  
Telefax: 0351 210-3681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen  
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmä-  
ßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit  
herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von  
deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs  
Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung  
verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.